

8/SN-284/ME  
1 von 3

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.820/3-4/93

An das  
Präsidium des Nationalrates

in Wien

1010 Wien, den 9. März 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Scheer  
Klappe: 6249 DW

Betr.: Pensionsreform im öffentlichen Dienst.

10.03.1993  
1. MÄRZ 1993  
15. März 1993

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst.

Für den Bundesminister:

i.V. Walla

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Rehmet

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales**

Zl. 10.820/3-4/93

An das  
Bundeskanzleramt

1010 Wien, den 9. März 1993  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft: Scheer  
Klappe: 6249 DW

in Wien

Betr.: Pensionsreform im öffentlichen Dienst.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Noten vom 8. Februar und 2. März 1993, Zln. 920.800/0-II/A/6a/93 und 920.800/3-II/A/6/a/93 zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 6 (Abschnitt IIa PG 1965) in der Fassung des Nachtragsentwurfes vom 2.3.1993:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist durch diese Regelung eines Pensionssicherungsbeitrages eine volle Gleichwertigkeit mit der neuen Regelung der Aufwertung und Anpassung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hergestellt. Er führt langfristig sogar zu einer echten Annäherung der beiden Pensionssysteme. Eine erhöhte Beitragsbelastung der Aktiven wird hier ebenfalls berücksichtigt.

Die bedarfsweise Festsetzung eines Pensionssicherungsbeitrages mit dem Ziel der Herstellung der Gleichwertigkeit zwischen den Anpassungen (Erhöhungen) der Pensionen im öffentlichen Dienst und der Aufwertung und Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung wird für durchaus vertretbar gehalten.

Zu Art. II Z. 1 des Entwurfes (§ 15 PG 1965):

Gemäß der Regelung der Berechnungsgrundlage der Witwe (des Witwers) (§ 15 Abs. 2 PG i.d.F.d.E.) sind Ansprüche aus der Sozialversicherung und aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, daß sich die nach dem PG zu berücksichtigenden Anwartschaften und Ansprüche mit jenen des § 264 Abs. 5 ASVG i.d.F.d.RV einer 51. Novelle (Art. I Z. 94) decken.

- 2 -

Zu Art. XII Z. 2 des Entwurfes (§ 246 BDG 1979):

Anstelle des Ausdruckes "§ 165" müßte es heißen "§ 163".

Eine Stellungnahme zu den anderen Reformpunkten erscheint zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht zielführend, zumal die Verhandlungen mit der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes noch nicht abgeschlossen sind.

Von dieser Stellungnahme wurden 25 Exemplare an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. W a l l a

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kolb*